

RS OGH 1954/3/25 Ds13/54

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.1954

Norm

DSt 1872 §2 C4

Rechtssatz

Der Anwalt ist nur dann berechtigt, die Vertretung einer Partei vor Gericht zu übernehmen, wenn ihm diese Vertretung von dieser Partei ausdrücklich übertragen worden ist. Bei Zweifel ob die Vertretungsmacht erteilt wurde, muß eine persönliche Befragung - sofern sie ohne Vornahme umständlicher Erhebungen möglich ist - als das Mindestmaß pflichtgemäßer Aufmerksamkeit und Genauigkeit bezeichnet werden. Ein Handeln des Anwaltes im guten Glauben an die Vertretungsmacht ist für die disziplinäre Beurteilung nicht entscheidend.

Entscheidungstexte

- Ds 13/54
Entscheidungstext OGH 25.03.1954 Ds 13/54

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0055516

Dokumentnummer

JJR_19540325_OGH0002_0000DS00013_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at